

# SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR DAS INTERKULTURELLE DOLMETSCHEN UND VERMITTELN

Version 1.5.2020

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept, welches sich am Musterschutzkonzept des Bundes für die Betreiber von Einrichtungen, Organisatoren von Veranstaltungen sowie Arbeitgeber orientiert, beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

## **VERANTWORTLICHKEIT**

Die Verantwortlichkeiten im Falle des Einsatzes von Dolmetschenden und Vermittelnden sind komplex: Vermittlungsstellen als Arbeitgebende tragen gegenüber den Dolmetschenden grundsätzlich eine Schutzverantwortung. In der konkreten Einsatzsituation liegt die Verantwortung zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes hingegen bei der betreffenden Institution, welche gegenüber der Vermittlungsstelle und/oder der dolmetschenden Person als Auftraggeberin auftritt. Und letztlich sind auch die Dolmetschenden und Vermittelnden selber verpflichtet, die Schutzmassnahmen nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Es wird im Folgenden auf die Darlegung von konkreten Einzelmassnahmen, welche von den unterschiedlichen Beteiligten umgesetzt werden müssen, verzichtet. Vielmehr soll dargestellt werden, welche Massnahmen grundsätzlich sichergestellt sein müssen, damit Dolmetschende und Vermittelnde ausreichend vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt werden können.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

## **SCHUTZMASSNAHMEN ALLGEMEIN**


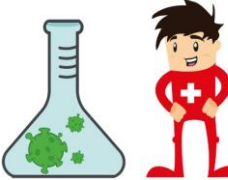
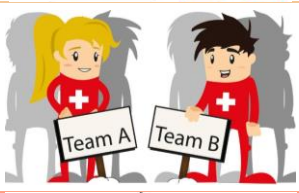

---

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen, darauf aufbauend finden die persönlichen Schutzmassnahmen statt. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

## DAS «STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen:

<b>S</b>	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice bzw. Dolmetschen auf Distanz via Telefon oder Video).	
<b>T</b>	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
<b>O</b>	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
<b>P</b>	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken).	

## GRUNDREGELN

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände
2. Alle Personen halten 2m Abstand zueinander
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten vor Ort, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information aller betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

## VORGEHEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfolgt abhängig von der konkreten Situation.

Grundsätzlich gilt:

- ✓ Vermittlungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Massnahmen zum Schutz der Dolmetschenden und Vermittelnden umzusetzen.
- ✓ Dolmetschende und Vermittlungsstellen fordern Erstellung und Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts gegenüber den auftraggebenden Institutionen ein.
- ✓ Gesprächsführende Fachpersonen und Dolmetschende / Vermittelnde setzen die konkreten Massnahmen gemeinsam in der spezifischen Kontaktsituation um.